



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.9.2023
COM(2023) 505 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Einhaltung der Anforderungen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde in
Bezug auf ihren Sitz**

DE

DE

1 EINFÜHRUNG

Vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union haben die 27 übrigen Mitgliedstaaten am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 20. November 2017 Paris, Frankreich, als neuen Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgewählt.¹

Der Sitz der EBA ist in Artikel 7 der EBA-Gründungsverordnung² (im Folgenden „EBA-Verordnung“) festgelegt, sodass aufgrund der Verlegung des Sitzes von London nach Paris eine entsprechende Änderung³ erforderlich wurde. Mit der Änderung der EBA-Verordnung wurde nicht nur ein neuer Sitz festgelegt, sondern es wurden auch einige neue Anforderungen in Bezug auf den Sitz eingeführt; zudem wurde die Kommission dazu verpflichtet, bis zum 30. März 2019 und danach alle 12 Monate einen Bericht über die Einhaltung dieser Anforderungen durch die EBA zu veröffentlichen.

In Artikel 7 der EBA-Verordnung ist Folgendes festgelegt: „*Die Verlegung des Sitzes der Behörde darf die Behörde nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse, der Organisation ihrer Leistungsstruktur, dem Betrieb ihrer zentralen Organisation und der Sicherstellung der wesentlichen Finanzierung ihrer Tätigkeiten beeinträchtigen, wobei die Behörde gegebenenfalls Dienste im Bereich der Verwaltungsunterstützung und der Gebäudeverwaltung, die keinerlei Verbindung zu den Kernaufgaben aufweisen, gemeinsam mit Agenturen der Union nutzen kann.*“

Die Informationen, die die Kommission zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht benötigte, wurden von der EBA bereitgestellt. Die ersten vier Berichte wurden 2019⁴, 2020⁵, 2021⁶ und 2022⁷ veröffentlicht. Dies ist der fünfte Bericht im Rahmen dieser Berichtspflicht.

2 VEREINBARUNG ÜBER DEN SITZ DER EBA

Die Vereinbarung mit der französischen Regierung über den Sitz der EBA (im Folgenden „Sitzabkommen“) wurde am 6. März 2019 in Paris unterzeichnet und am 17. Februar 2022 von der Assemblée nationale angenommen. Das Sitzabkommen wurde am 19. Juli 2022 im Sénat genehmigt und am 30. Juli 2022 im französischen Amtsblatt veröffentlicht.

¹ Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ (Artikel 50), 20. November 2017:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/11/20/european-banking-authority-to-be-relocated-to-city-country/>

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³ Verordnung (EU) 2018/1717 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 1).

⁴ COM(2019) 451 final.

⁵ COM(2020) 317 final.

⁶ COM(2021) 771 final.

⁷ COM (2022) 387 final

Das Sitzabkommen spiegelt die Anforderungen des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union⁸ wider und begründet darüber hinaus den Anspruch der Bediensteten der EBA auf Ausstellung der besonderen Aufenthaltserlaubnis FI (Fonctionnaire International), die ihren Status als internationale Beamte in Frankreich bescheinigt (gilt auch für Familienangehörige). Die EBA steht mit dem Protokollbüro des Ministeriums für Europa und Äußeres sowie den Zollbehörden in Kontakt, um bei der Ankunft der Bediensteten und ihrer Familien in Frankreich, bei der Erteilung besonderer Aufenthaltserlaubnisse und bei der Gewährung von Steuerprivilegien für die EBA einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Im April 2023 erhielten 285 Bedienstete und Familienangehörige eine besondere Aufenthaltserlaubnis, ein weiterer Antrag wird derzeit bearbeitet. 47 besondere Aufenthaltserlaubnisse wurden aufgrund des Ausscheidens aus dem Dienst zurückgegeben.

Nach Artikel 9 des Sitzabkommens sind offizielle Ausgaben der EBA von der Mehrwertsteuer befreit, wenn der Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer 150 EUR übersteigt. In der Praxis zahlt die EBA die Mehrwertsteuer auf französische Einkäufe und auf Einkäufe, für die das KEA-System (kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer)⁹ gilt, und beantragt anschließend die Erstattung der Mehrwertsteuer bei der französischen Regierung. Bis April 2023 hat die EBA Mehrwertsteuererstattungen in Höhe von 4 934 565 EUR beantragt, die im Umfang von 4 569 424 EUR erfolgt sind.

Die Angaben zur Europäischen Schule Paris-La Défense in Courbevoie haben sich gegenüber dem vorherigen Bericht nicht geändert, mit Ausnahme der Zahl der an der Schule angemeldeten Kinder. Im Schuljahr 2022/2023 waren 32 Kinder von EBA-Mitarbeitenden an der Schule angemeldet.

3 EBA: LEITUNG, BETRIEB UND WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN

Die Aufgaben und Befugnisse der EBA, die Organisation ihrer Leistungsstruktur, der Betrieb ihrer zentralen Organisation und die wesentliche Finanzierung ihrer Tätigkeiten waren von der Verlegung ihres Sitzes nicht betroffen. Die EBA arbeitet seit Anfang Juni 2019 vollständig in ihren neuen Büros in Paris.

Die Verlegung des Sitzes der EBA nach Paris hatte keine Auswirkungen auf die wesentliche Finanzierung ihrer Tätigkeiten durch die EU und die zuständigen nationalen Behörden. Unabhängig von dieser Finanzierung stellt die französische Regierung 8,5 Mio. EUR zur Deckung der Kosten der Büros in Paris bereit. Diese Mittel verteilen sich auf 1,5 Mio. EUR für Einrichtungskosten, die bereits ausgezahlt und ausgegeben wurden, und 7 Mio. EUR für laufende Mietkosten, die über die neunjährige Laufzeit des Mietvertrags ausgezahlt werden sollen, um die Auswirkungen auf den Haushalt abzumildern. Bislang hat die EBA im Rahmen dieser Vereinbarung 6 225 000 EUR in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

Gemeinsame Inanspruchnahme von Diensten im Bereich der Verwaltungsunterstützung durch verschiedene Agenturen der Union

⁸ ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 266.

⁹ [Mehrwertsteuer auf Onlinedienste \(KEA-System\): Für welche Dienste gilt dies? - Your Europe \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Mehrwertsteuer_auf_Onlinedienste_(KEA-System):_Für_welche_Dienste_gilt_dies?_-_Your_Europe_(europa.eu))

Die EBA arbeitet in Verwaltungsfragen aktiv mit der ESMA zusammen; zwischen den entsprechenden Verwaltungseinheiten der beiden Agenturen finden regelmäßige Treffen statt.

Die EBA hat mit der ESMA eine Leistungsvereinbarung über die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen unterzeichnet; seit Juli 2021 erbringt die EBA diese Dienstleistungen für die ESMA. Der Rechnungsführer der EBA und sein Assistent arbeiten für beide Agenturen, sodass die Ressourcen effizienter genutzt werden. Der Verwaltungsrat der ESMA ernannte den Rechnungsführer der EBA mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Rechnungsführer der ESMA.

Die EBA arbeitet bei ihren Vergabeverfahren eng mit anderen EU-Agenturen mit Sitz in Frankreich zusammen, insbesondere mit der ESMA. In der Tabelle in der Anlage sind die Aktivitäten in diesem Bereich zusammengefasst. EBA und ESMA beteiligen sich auch an einem Netz der Beschaffungsbeauftragten internationaler Organisationen mit Sitz in Paris.

EMAS und Umweltmanagement

Seit 2021 kommen die Umweltkoordinatoren der EBA, der ESMA und der EIOPA regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen, um Dokumente und bewährte Verfahren in den Bereichen Umweltmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Umsetzung des EMAS-Systems (Ökomanagement und Umweltbetriebsprüfung) auszutauschen. Am 11. August 2022 wurde der EBA mitgeteilt, dass ihre EMAS-Registrierung erfolgreich war. Alle drei Agenturen arbeiten auch im Rahmen des Netzes für die Ökologisierung der europäischen Agenturen zusammen. Darüber hinaus nahmen die Vertreter der EBA und der ESMA im März und April 2023 als Beobachter an den internen EMAS-Betriebsprüfungen der jeweils anderen Seite teil.

Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen

Im März 2023 nutzte das CPVO¹⁰ die Sitzungsräume der EBA für zwei Schulungstage für Sachverständigengruppen. Auch die EBA hat die Räumlichkeiten der ESMA für externe Sitzungen genutzt. Im März 2023 unterzeichneten die drei ESA eine Kooperationsvereinbarung, die es der EBA und der EIOPA ermöglicht, TESTA TAP¹¹ zu nutzen, die für die ESMA im Rechenzentrum in Aubervilliers installiert wurde.

Sonstige Zusammenarbeit

Während der COVID-19-Pandemie richtete die EBA ein Netz mit der ESMA, Interpol, der UNESCO und der OECD ein, um vierteljährlich neue Arbeitsmethoden, Impfungen, Vorschriften für Telearbeit und andere gemeinsame Fragen zu erörtern.

¹⁰ Gemeinschaftliches Sortenamt

¹¹ Betriebsbereite Zugangsstelle des Transeuropäischen Telematikdiensts zwischen Verwaltungen (Trans-European Services for Telematics between Administrations Turnkey Access Point).

Zusammenarbeit bei gemeinsamen ESA-Projekten

EBA, ESMA und EIOPA arbeiten (unter Leitung der EIOPA) an einem gemeinsamen Projekt zur Schaffung eines Systems für den Austausch von Informationen mit Relevanz für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit von Inhabern qualifizierter Beteiligungen, Direktoren und Inhabern von Schlüsselfunktionen bei Finanzmarktteilnehmern durch die zuständigen Behörden.

Die drei ESA arbeiten auch bei den Vorbereitungen für DORA¹² und Mican¹³ sehr eng zusammen.

4 SCHLUSSFOLGERUNGS

Ausgehend von den verfügbaren Informationen wurden die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der EBA, ihre Leitungsstruktur, ihre zentrale Organisation und die Finanzierung ihrer Tätigkeiten weder durch die Verlegung ihres Sitzes nach Paris noch durch die oben beschriebenen administrativen Kooperationsvereinbarungen mit der ESMA und der EIOPA, die keine Kerntätigkeiten der EBA betreffen, beeinträchtigt.

ANLAGE

Federführende Agentur	Teilnehmende Agenturen	Verfahren	Stand
ESMA	EBA	Beratungsdienstleistung en für Gebäudemanagement und	Unterzeichnung des Rahmenvertrags im Mai 2019
EBA	ESMA	Empfangsdienstleistung en	Rahmenvertrag unterzeichnet im Januar 2020
ESMA	EBA	Sprachkurse und -tests IKT-Beratung	Rahmenvertrag unterzeichnet im 4. Quartal 2020
ESMA	ESMA	Aushilfsleistungen	Rahmenvertrag unterzeichnet im November 2020
EBA	CPVO	Abfallbewirtschaftungs dienste	Rahmenvertrag unterzeichnet im Februar 2021
EBA	ESMA	Stromversorgung	Rahmenvertrag unterzeichnet im Mai 2021
EBA		Pflanzen und Blumen	Rahmenvertrag

¹² Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)

			unterzeichnet im Mai 2021
EBA	ESMA + 9 weitere Agenturen	Beratungsleistungen im Bereich des Datenschutzes	Rahmenvertrag unterzeichnet im November 2021
EBA	ESMA, EUISS ¹⁴ , EUSPA ¹⁵	Medizinische Dienste	Rahmenvertrag unterzeichnet im Dezember 2021
EBA	ESMA, EIOPA	Verwaltete Netzdienste Externe Prüfung des Jahresabschlusses	Rahmenvertrag unterzeichnet im Juni 2022
EBA	ESMA	Entwicklung, Pflege und Unterstützung von IT-Anwendungen	Vertrag unterzeichnet im Juni 2022
ESMA	EBA, EIOPA	Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Fachkompetenz	Rahmenvertrag unterzeichnet im Januar 2023
ESMA	EBA	Stromversorgung	Rahmenvertrag unterzeichnet im Februar 2023
EBA	CPVO		Unterzeichnung voraussichtlich im 2. Quartal 2023
EBA	ESMA	Unternehmensberatung	Unterzeichnung voraussichtlich im 2. Quartal 2023
EBA	ESMA	Reinigungsleistungen	Unterzeichnung voraussichtlich im 3. Quartal 2023
EBA	ESMA	Sprachkurse und -tests	Unterzeichnung voraussichtlich im 3. Quartal 2023
EBA	ESMA	Strategische und digitale Kommunikationsdienste	Unterzeichnung voraussichtlich im 1. Quartal 2024

¹⁴ Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien.

¹⁵ Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm.